

## BETRIEBSVEREINBARUNG

### *zur personenbezogenen Evaluierung des wissenschaftlichen Universitätspersonals*

abgeschlossen zwischen

Technische Universität Wien  
vertreten durch die Rektorin, O. Univ. Prof. Dr. Sabine Seidler, und

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal  
vertreten durch seinen Vorsitzenden, Univ. Doz. Dr. Rudolf Freund

#### 1. ZIELE DER EVALUIERUNG

Die Evaluierung ermöglicht eine Standortbestimmung der Mitarbeiter\_innen in ihren Aufgabenbereichen und zeigt Aspekte der Entwicklung und Verbesserung auf. Die TU Wien versteht eine personenbezogene Evaluierung auch als Instrument der Leistungsfeststellung mit förderndem Charakter, basierend auf einem transparenten und fairen Verfahren.

Mit der Betriebsvereinbarung werden folgende Ziele verfolgt:

- Bewertung der erbrachten Leistung der Wissenschaftler\_innen im Wege eines definierten Ablaufs;
- Entscheidungsfindung über die Entfristung von Arbeitsverträgen bei Senior Scientists und Senior Lecturers/Senior Artists, basierend auf einem transparenten und fairen Verfahren;
- Entscheidung, ob eine positive Evaluation in Hinblick auf § 49 KV vorliegt.

Die Evaluierung der Leistungen des wissenschaftlichen Universitätspersonals gemäß § 14 Abs. 7 UG erfolgt gemäß den Bestimmungen des Satzungsteiles „Evaluierung und Qualitätssicherung an der TU Wien“.

#### 2. GELTUNGSBEREICH

Die Betriebsvereinbarung gilt für folgende Zielgruppen:

- Universitätsprofessor\_innen, die auf Grund eines Berufungsverfahrens (§§ 98, 99 UG 2002) bestellt wurden;
- Assoziierte Professor\_innen,
- Senior Scientists oder Senior Lecturers oder Senior Artists, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur TU Wien stehen, sofern ein fortdauernder Bedarf an der Stelle besteht und diese Fortdauer der Stelle im Mitarbeiter\_innengespräch vereinbart wurde.

### **3. RECHTSGRUNDLAGE**

Die rechtliche Basis bilden insbesondere das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) und die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Betriebsvereinbarung wird auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 91, 92 und des § 97 Abs. 1 Z 16 ArbVG abgeschlossen.

### **4. GEGENSTAND DER EVALUIERUNG**

Gegenstand der Betriebsvereinbarung sind die von der zu evaluierenden Person im Evaluierungszeitraum erbrachten Leistungen in den Bereichen

- Forschung,
- Lehre,
- Gesellschaft/3<sup>rd</sup> Mission,
- Beiträge zu Prozessen der TU Wien,
- Managementleistungen/Social-Skills.

### **5. EVALUIERUNGSZEITRAUM**

Die Leistungen von Universitätsprofessor\_innen und Assoziierten Professor\_innen werden alle fünf Jahre evaluiert.

Im Fall einer Entfristung wird die Leistung auf Antrag des\_der Mitarbeiter\_in evaluiert.

Abweichend davon kann das Rektorat das Evaluierungsverfahren jederzeit einleiten.

### **6. EVALUIERUNGSKRITERIEN**

Bei der Beurteilung sind alle Leistungen gemäß Zif. 4. dieser Betriebsvereinbarung unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwendungsbildes gemäß KV in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu berücksichtigen.

6.1. Die Evaluierung der Leistungen in der Forschung hat insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- wissenschaftliche Publikationen,
- wissenschaftliche Vorträge,
- Einwerbung, Leitung von bzw. Mitwirkung bei Forschungsprojekten,
- wissenschaftliche Auszeichnungen, Preise, Grants und
- aktive Beteiligung an der Scientific Community, beispielsweise Organisation von Tagungen, Mitgliedschaft in Programmkomitees, Reviewtätigkeit.

6.2. Die Evaluierung der Leistungen in der Lehre hat insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- selbstständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Lehrveranstaltungsbeurteilung durch die Studierenden,
- Entwicklung bzw. Einführung neuer Lehrinhalte, didaktischer Lehrformate,
- Durchführung von und Mitwirkung bei Prüfungen,
- Betreuung und Mitwirkung bei der Betreuung von Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten, Dissertationen.

6.3. Die Evaluierung der Leistungen im Bereich der Beiträge zu Prozessen der TU Wien hat insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Mitwirkung in Habilitations- und Berufungskommissionen, Studienkommissionen, Senat, AKG und Betriebsrat sowie in weiteren vergleichbaren, an der TU Wien eingesetzten Kommissionen.

6.4 Die Evaluierung der Leistungen im Bereich Gesellschaft/3<sup>rd</sup> Mission hat insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Wissenstransfer, beispielsweise durch Medienarbeit,
- Technologietransfer außerhalb von Projekten.

6.5 Die Evaluierung von Managementleistungen/Social-Skills hat insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Leitung von Forschungsgruppen, -bereichen und Instituten oder Fakultäten oder zentralen Einheiten,
- Mentoringaktivität,
- Nachwuchsförderung,
- Mitwirkung an fakultäts- und universitätsübergreifenden Arbeitsgruppen und Projekten,
- Mitwirkung an nicht-wissenschaftlichen Veranstaltungen, beispielsweise Kinderuni, Töchertag.

## **7. VERFAHRENSABLAUF**

### **7.1. Einleitung des Evaluierungsverfahrens**

Der\_Die Rektor\_in bzw. das jeweilige auf Grund der geltenden Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Rektoratsmitglied leitet das Evaluierungsverfahren mit der Aufforderung an den\_die zu evaluierende Mitarbeiter\_in zur Erstellung eines Selbstberichts ein.

In begründeten Fällen kann auf Antrag des\_der zu evaluierenden Mitarbeiters\_in das Evaluierungsverfahren vorzeitig eingeleitet werden.

Der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal wird über die Einleitung des Evaluierungsverfahrens informiert. Der\_die zu evaluierende Mitarbeiter\_in hat das Recht zur Einsichtnahme in alle verfahrensgegenständlichen Unterlagen des Evaluierungsverfahrens.

## 7.2. Erstellung Selbstbericht

Grundlage für die Evaluation ist ein von dem\_der zu evaluierenden Mitarbeiter\_in verfasster Selbstbericht. Der Selbstbericht hat eine Auflistung der im Evaluierungszeitraum in den Bereichen gemäß Zif. 4. dieser Betriebsvereinbarung erbrachten Leistungen zu enthalten.

Der Selbstbericht hat auf interne Kennzahlen Bezug zu nehmen. Dem\_Der zu evaluierende\_n Mitarbeiter\_in werden die für die Evaluierung erforderlichen Daten automatisiert aus den an der TU Wien verfügbaren Systemen zur Verfügung gestellt.

Der vollständige Selbstbericht ist von dem\_der zu evaluierenden Mitarbeiter\_in innerhalb von acht Wochen ab Zugang der schriftlichen Aufforderung, einen Selbstbericht zu erstellen, an den\_die Rektor\_in bzw. das jeweilige auf Grund der geltenden Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Rektoratsmitglied zu übermitteln.

## 7.3. Stellungnahme Selbstbericht

Der Selbstbericht ist von der\_dem Rektor\_in bzw. dem jeweiligen auf Grund der geltenden Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglied an den\_die unmittelbare\_n Vorgesetzte\_n, an den\_die Dekan\_in sowie an den\_die Studiendekan\_in weiterzuleiten. Diese haben binnen sechs Wochen eine Stellungnahme zu Forschungs- und Lehrleistungen abzugeben. Ebenso hat der\_die unmittelbare Vorgesetzte binnen sechs Wochen eine Stellungnahme zu den Leistungen im Bereich Gesellschaft/3<sup>rd</sup> Mission und den Beiträgen zu Prozessen der TU Wien sowie betreffend die Managementleistungen/Social-Skills abzugeben. Der\_die zu evaluierende Mitarbeiter\_in kann innerhalb von 4 Wochen nach Einsichtnahme in abgegebene Stellungnahmen den Selbstbericht ergänzen.

## 7.4. Entscheidung

Der\_Die Rektor\_in bzw. das jeweilige auf Grund der geltenden Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Rektoratsmitglied entscheidet auf Grundlage des Selbstberichts, etwaiger Ergänzungen zum Selbstbericht sowie der Stellungnahmen, ob die Evaluierung als positiv oder negativ einzustufen ist und begründet diese Entscheidung.

Das Ergebnis der personenbezogenen Evaluierung dient als Grundlage für die Entfristung von befristeten Arbeitsverträgen bei Senior Scientists, Senior Lecturers und Senior Artists sowie für Erhöhungen der Bruttobezüge.

Die positive Evaluierung von Universitätsprofessor\_innen und Assoziierte Professor\_innen gilt jedenfalls als Evaluation im Sinne des § 49 Abs. 1 und 2 KV.

Der\_Die Rektor\_in bzw. das jeweilige auf Grund der geltenden Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Rektoratsmitglied informiert die\_den betroffenen Mitarbeiter\_in, die\_den unmittelbare\_n Vorgesetzte\_n sowie den Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal über das Ergebnis samt Begründung der Entscheidung.

Beabsichtigt der\_die Rektor\_in bzw. das jeweilige auf Grund der geltenden Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Rektoratsmitglied, eine negative Entscheidung zu treffen, so ist eine Kommission einzusetzen, welche eine Überprüfung der Evaluierung vorzunehmen hat. Der Kommission gehören ein Rektoratsmitglied, die\_der Dekan\_in, die\_der Studiendekan\_in sowie jedenfalls je ein\_e Vertreter\_in des Betriebsrates für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal sowie auf Wunsch der zu evaluierenden Person eine\_n Vertreter\_in des AKG an.

Bei Bedarf sind ergänzende Informationen, z.B. weitere Gutachten, einzuholen. Auf Grund der Evaluierung durch die Kommission fällt das zuständige Rektoratsmitglied die endgültige Entscheidung.

Die Unterlagen des Verfahrens werden der Personaladministration zur Umsetzung allfälliger daraus folgender Maßnahmen und zur Ablage im jeweiligen Personalakt übermittelt. Die\_Der betreffende Mitarbeiter\_in erhält eine Kopie des Evaluierungsberichtes.

## **8. DATENSCHUTZ**

Die TU Wien verarbeitet anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen von Evaluierungen nur gemäß den bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Alle mit der Durchführung der Evaluierung befassten Personen sind zur Wahrung des Datengeheimnisses sowie zur Einhaltung sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet.

Personenbezogene Daten dürfen nur dann bei Evaluierungsverfahren verarbeitet werden, wenn dies für den Evaluationszweck erforderlich ist.

## **9. INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER**

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 7. September 2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Diese Betriebsvereinbarung ersetzt die Betriebsvereinbarung betreffend personenbezogene Evaluierung und Qualitätssicherung vom 30.06.2006 idgF zur Gänze.

Wien, am 24. August 2023

Die Rektorin:

.....  
O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Sabine Seidler

Der Vorsitzende des Betriebsrats für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal:

.....  
Univ. Doz. Mag.rer.nat. Dipl.-Ing. Dr.techn. Rudolf Freund